§ 9b Außerunterrichtliche Dienstpflichten

[1]Zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat die Lehrkraft über den planmäßigen Unterricht und die damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen hinaus in angemessenem Umfang außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen. [2]Die außerunterrichtlichen Aufgaben richten sich auch nach dem Profil der Schule (z.B. Ganztagsangebote, Inklusion); dazu zählen aber neben den Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

– die Vorbereitung des neuen Schuljahres,

– die Erledigung von Verwaltungsgeschäften,

– die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen,

– die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der staatlichen Lehrkräfte und an staatlichen Prüfungen,

– die Weiterentwicklung und Sicherung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Schule,

– die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der inneren Schulentwicklung,

– die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schularten,

– die ständige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie des Kontakts zu den Ausbildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Beschäftigungsbetriebe,

– die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,

– die Gestaltung des Schullebens.

[3]Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass die außerunterrichtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der individuellen dienstlichen Belastung möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden.